

K O M M U N A L S E R V I C E I T Z E H O E

Bereich Stadtentwässerung

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Itzehoe

über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.1996

in der Fassung des am 03.11.2012 in Kraft getretenen V. Nachtrages

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung und den Nachtragssatzungen I bis V. Die Originalfassungen können beim Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, eingesehen werden.)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 11.02.2008, (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 91) und des § 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 720) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07.11.1996, 16.11.2000, 13.11.2003, 08.11.2007, 01.10.2009 und 20.09.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadt Itzehoe obliegt die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Die Abwasserbeseitigung wird durch die Stadtentwässerung Itzehoe mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen durchgeführt:
 - a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) öffentliche Einrichtung Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser abflussloser Sammelgruben.
- (2)
 - a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
 - b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
 - c) Die öffentliche Einrichtung Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

- (3) Die Stadtentwässerung beschafft und stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere
- Kläranlagen zur Behandlung und Reinigung von Abwasser,
- Kanäle, Druckentwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers,
- Rückhalte- und Überlaufbecken,
- Transportfahrzeuge und Annahmestation für die Fäkalschlammabfuhr.
- (4) Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen. Davon ausgenommen ist das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Stadtgebiet, in dem das Abwasser im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) abgeleitet wird.
- (5) Die Stadt - Stadtentwässerung - kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehören Anschlusskanäle (Abwasserleitung zwischen dem öffentlichen Kanalnetz und der Grundstücksgrenze) sowie die Anlagen und Teile der Abwasseranlagen, die der Fortleitung und Behandlung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 2

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen oder geplanten Betriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Berechtigte/Verpflichtete hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadtentwässerung auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Der Berechtigte/Verpflichtete hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Befinden sich auf Grundstücken Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben (Grundstücksabwasseranlagen), hat der Berechtigte/Verpflichtete das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm oder das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt - Stadtentwässerung - kann aufgrund ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Berechtigten/Verpflichteten übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Übertragung ist widerruflich und kann befristet werden.
- (2) Die Stadt - Stadtentwässerung - kann aufgrund ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes mit Genehmigung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den Berechtigten/Verpflichteten übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Übertragung ist widerruflich und kann befristet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser,

- f) Abwasser, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der Grenztabelle der Abwassertechnischen Vereinigung, Arbeitsblatt A 115 vom Oktober 1994 (Anlage 2) überschreiten.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 1 in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist die Stadtentwässerung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Einleitung ist unverzüglich zu unterbinden.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und wiederkehrende Prüfungen dieser Abscheider ist die zur Zeit des Einbaues jeweils geltende DIN 1986-100 (Ausgabe 05/2008) maßgebend.

Der Berechtigte/Verpflichtete hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Der Berechtigte/Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadtentwässerung auf Verlangen vorzulegen. Der Berechtigte/Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadtentwässerung regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadtentwässerung kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Berechtigte/Verpflichtete, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Stadtentwässerung.

- (6) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge
- bei zugestandenen Zeitintervallen (z. B. l/sec, cbm/h, Tages- oder Nachtzeit) oder
 - der zugestandenen Gesamtabgabe in cbm zu erhöhen,
- hat der Berechtigte/Verpflichtete eine Entwässerungsgenehmigung nach § 11 einzuholen.

- (7) Die Stadtentwässerung kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abaufähigkeit verbessern. Die Stadtentwässerung kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der nach § 3 Berechtigte/Verpflichtete ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Stadtentwässerung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.
- (3) Die Stadtentwässerung kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Berechtigte/Verpflichtete der Stadtentwässerung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu veranlassen, dass durch Verschluss des Anschlusskanals oder der Grundleitung sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Einleitungen in die Abwasseranlagen vorgenommen werden. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 hingewiesen.
- (5) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 5 nicht vorliegen, hat der Berechtigte/Verpflichtete eines bebauten Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) befindet, die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten, der Stadtentwässerung den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlage bzw. das Abwasser der abflusslosen Sammelgrube bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Der Berechtigte/Verpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- (2) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadtentwässerung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser versickert werden soll.

§ 9

Anschlusskanäle und Anlagen der Grundstücksentwässerung

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, d. h. eine Abwasserleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (erforderlicher Anschlusskanal); beim Trennverfahren je einen Anschlusskanal an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.

Die Stadtentwässerung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten,

- a) dass ein Grundstück mehrere (weitere) Anschlusskanäle auf Antrag erhält,
 - b) dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dieses gilt auch für gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen zweier oder mehrerer Grundstücke und für Entwässerungsanlagen eines Grundstücks, die auf einem oder mehreren Nachbargrundstücken verlegt bzw. verbaut werden sollen.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle werden durch die Stadtentwässerung bestimmt, begründete Wünsche des Berechtigten/Verpflichteten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
 - (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Instandsetzung sowie die Außerbetriebnahme von Anschlusskanälen kann die Stadtentwässerung auf Kosten des Grundstückseigentümers ausführen oder durch einen Unternehmer ausführen lassen, und zwar auch dann, wenn ein bisher im Mischverfahren entwässertes Grundstück auf Trennverfahren umgestellt wird. Der Aufwand, zu dem u. a. die Kosten für die Bauleistungen für den Nachweis der Dichtigkeit sowie bei Erneuerung, Veränderung und Instandsetzung die Kosten für Feststellung des mangelhaften Zustandes gehören, ist der Stadtentwässerung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Schuldner des Erstattungsanspruches bei den erforderlichen Anschlusskanälen ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks, bei weiteren ist es der Antragsteller.

- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen und -einrichtungen und die laufende Unterhaltung der Anschlusskanäle sowie deren Außerbetriebnahme obliegen dem Berechtigten/Verpflichteten. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Der Berechtigte/Verpflichtete hat die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, 2. Auflage Februar 2003, zu führen.
- (5) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986-100 (Ausgabe 05/2008), in der zur Zeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Anschlusskanal ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen. Die Stadtentwässerung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung zu errichten ist.
- (6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsgräben nach Erbringung des Dichtheitsnachweises durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Der Berechtigte/Verpflichtete hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Stadtentwässerung anzuzeigen.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Haftungsrechtliche Belange in bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtentwässerung nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten des Berechtigten/Verpflichteten oder Dritten.

- (7) Der Berechtigte/Verpflichtete ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlusskanäle und Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Berechtigten/Verpflichteten der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

- (8) Die Stadtentwässerung kann jederzeit fordern, dass die Anschlusskanäle und/oder Grundstücksleitungen und –einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen auf baulich genutzten Grundstücken unter Berücksichtigung des Abwasserkonzeptes angelegt werden, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist.

Bei Kleinkläranlagen ist ein Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 5 Abs. 1 erforderlich.

- (2) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht mit Füllstandsanzeige und einem Fassungsvermögen von mindestens 8 cbm herzustellen. Zum Nachweis ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 Ausgabe 10/1997 beim Bau sowie wiederkehrend im Rhythmus von 5 Jahren durchzuführen.

§ 11

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und –einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:
- a) Grund- und Sammelleitungen,
 - b) Reinigungsschächte,
 - c) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene,
 - d) abflusslose Sammelgruben,

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Abs. 6 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung bzw. DIN 1986-100 (Ausgabe 05/2008), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.
- (3) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern.

Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.

- (4) Genehmigungsfrei ist die Herstellung und/oder Änderung von sonstigen Grundstücksentwässerungsleitungen und -einrichtungen.
- (5) Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Erweiterung der Grundstücksleitungen und –einrichtungen nach Abs. 1 bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem, wenn die Abwasserbeseitigung des Grundstücks auf der Grundlage dieser Satzung oder einer Baugenehmigung seit 1981 genehmigt worden ist und Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene nicht geändert werden.

Geringfügig ist die Erweiterung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

- (6) Ebenfalls einer schriftlichen Anzeige bedarf die Herstellung erforderlicher und/oder weiterer Anschlusskanäle sowie der Austausch bzw. die Erneuerung von Anschlusskanälen, Grundleitungen bzw. –leitungsteilen sowie Schächten oder Reinigungsöffnungen.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf, der Schlamm der Kleinkläranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Stadtentwässerung mitgeteilt.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat der Verpflichtete mit der Stadtentwässerung besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Der Zugang zu den Grundstücksabwasseranlagen auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers/Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Berechtigte/Verpflichtete selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Leistung der Stadtentwässerung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Verpflichtete/Berechtigte haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtentwässerung ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die Reinigungsöffnungen und –schächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadtentwässerung im begründeten Einzelfall vom Verpflichteten/Berechtigten eine Bestandsfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernsehanlage) verlangen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind als CD oder DVD der Stadtentwässerung zu Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit der CD oder DVD ist ein Bestandsplan vorzulegen, der den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung entspricht.

§ 15

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Datenschutz

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG – bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuch geführten Grundbüchern, aus den im Bereich Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der im Bereich Stadtplanung der Stadt Itzehoe vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien und aus der Gewerbekartei des Bereiches Ordnungswesen der Stadt Itzehoe und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten.

Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 der Abwassersatzung und zur Durchführung der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 - c) die nach § 6 Abs. 4 geforderten Nachweise nicht vorlegt,
 - d) nicht nach § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
 - e) nicht den nach § 7 Abs. 4 vorzunehmenden Verschluss des Anschlusskanals und/oder Grundleitung vornimmt.
 - f) nach § 9 Abs. 4 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen und Anschlusskanäle nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
 - g) die nach § 9 Abs. 6 erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,
 - h) nach § 10 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert und betreibt,
 - i) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt,
 - j) den nach § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 18

Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

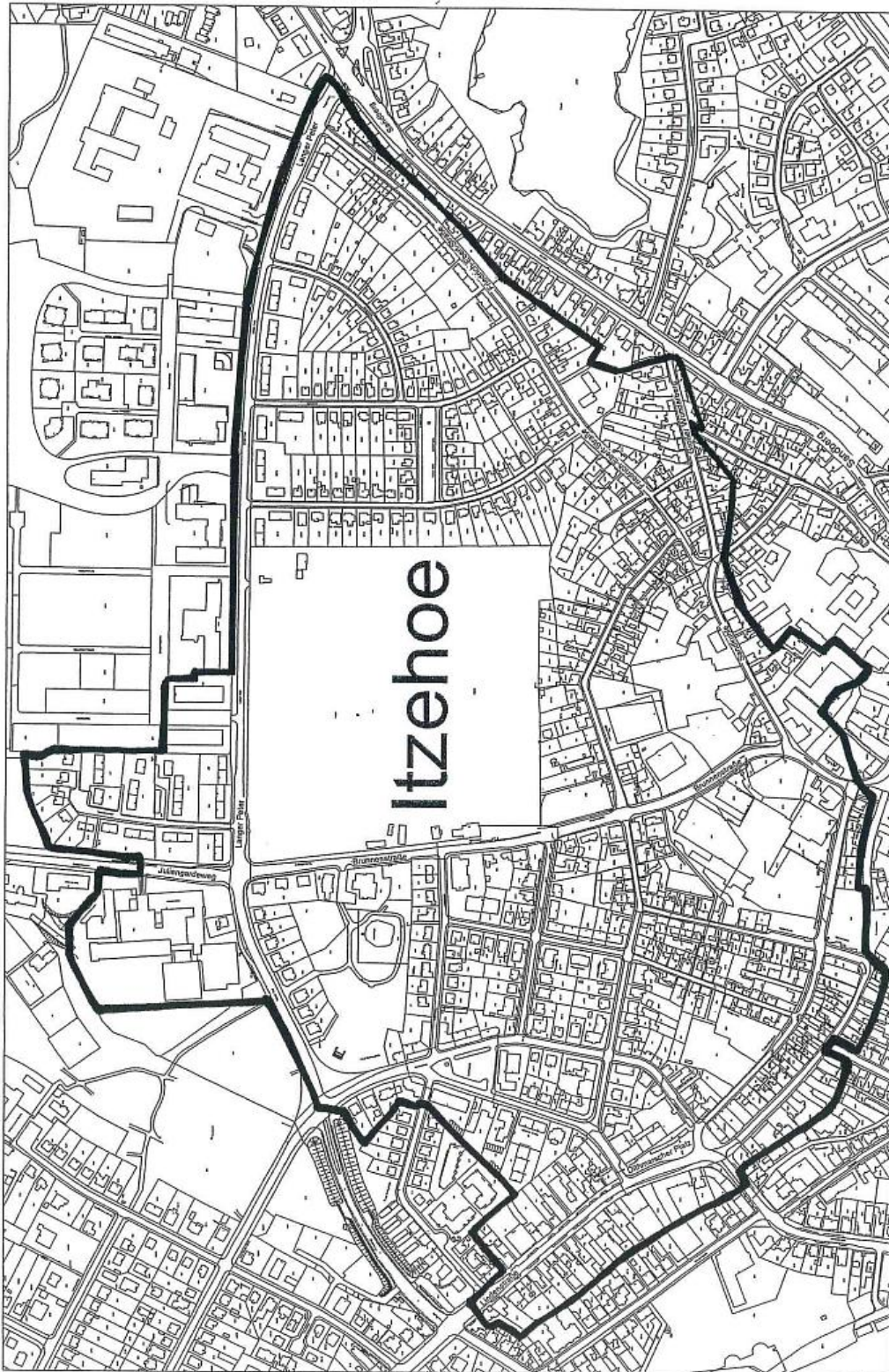
Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung vom 28.12.1981 einschließlich der Nachträge vom 18.09.1984, 24.04.1985, 14.12.1993 und 10.05.1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Itzehoe, den 09.10.2012

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.1996 tritt in dieser **Fassung des V. Nachtrages am 03.11.2012** in Kraft.



Anlage 1 ohne Maßstab

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe (Abwassersatzung) auf der Grundlage des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. vom Oktober 1994.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Itzehoe

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5, höchstens 10,0;
bei nichthäuslichem Abwasser höchstens 8,5 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18): | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium ¹⁾	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2 mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------